



ver.di TBuR • Richard-Wagner-Straße 1 • 67655 Kaiserslautern

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft Sara Gainey

Arno Wagener
Hauptstr. 67
66871 Theisbergstegen

beratung.pfalz@verdi.de
Fax: +49 631 357760 - 27

Tel.: +49 631 357760 - 0

www.verdi.de

Mitgliedsnummer: 1026725992

Fachbereich:

03.06.2025

Deine Rechtsschutzgewährung, Mitgliedsnummer: 1026725992

Lieber Kollege Arno Wagener,

zur Gewährung Deines Rechtsschutzes benötigen wir noch nachfolgend aufgeführte Unterlagen. Diese sind entweder beigelegt und von Dir noch auszufüllen und zu unterschreiben und uns zuzusenden oder in Kopie an uns zurück zu senden.

Wir benötigen von Dir folgende Unterlagen:

- ☒ beiliegenden und von Dir auf beiden Seiten unterschriebenen Rechtsschutzantrag (ein weiteres Exemplar ist für Deine Unterlagen)
- ☒ beiliegenden Rechtsschutzerfassungsbogen (ausgefüllt und unterschrieben)
- ☒ beiliegende Prozessvollmachten (bitte nur unterschreiben)

Außerdem benötigen wir noch folgende Unterlagen:

- ☐ Deinen Arbeitsvertrag (Kopie)
- ☐ Deine Verdienstabrechnungen der letzten drei Monate (Kopie)
- ☐ Kündigungsschreiben des Arbeitgebers (Kopie)
- ☐ Abmahnung(en) (Kopie)
- ☐ Berechnung Deiner Forderung
- ☐ Zeugnis Deines Arbeitgebers (Kopie)
- ☐ Bescheid über Arbeitslosengeld I (Kopie)
- ☐ Bescheid der ARGE über Arbeitslosengeld II (Kopie)

- ☐ Bescheid der Agentur für Arbeit (Kopie)
- ☒ Bescheid des Rentenversicherungsträgers (Kopie)
- ☐ Bescheid der Krankenkasse (Kopie)
- ☐ Bescheid der Berufsgenossenschaft (Kopie)
- ☐ Widerspruchsbescheid (Kopie)
- ☒ Sonstiges, und zwar: Ihren Widerspruch sowie den Widerspruchsbescheid vom 09.4.2025

Diese kannst Du per Telefax an die Nummer +49 631 357760 - 27 oder per E-Mail an beratung.pfalz@verdi.de übersenden.

Bitte füge die Anlagen als einzelne Dateien nur im PDF-Format und dementsprechend bezeichnet an, andernfalls können die Unterlagen von uns NICHT bearbeitet werden.

Bitte beachte, dass wir keine E-Mail-Anlagen über 10 MB empfangen können!

Sollte Dir das nicht möglich sein, sende uns die Unterlage(n) bitte auf dem Postweg an die im Briefkopf genannte Anschrift. Bitte verzichte darauf, die Unterlagen zu heften oder zu klammern.

Wir bitten um Zusendung dieser Unterlagen bis spätestens: **umgehend!**

Bis zum Eingang dieser Unterlagen müssen wir Dich darauf hinweisen, dass Du für die Einhaltung sämtlicher Fristen selbst Sorge tragen musst und wir letztendlich die Rechtsschutzgenehmigung, inklusive Kostenübernahme erst nach Vorliegen der erforderlichen Unterlagen und Auskünfte erteilen können.

Mit kollegialen Grüßen

Sara Gainey

Sachbearbeiter/in: Reg.-Nr. RS:

Bezirksgeschäftsstelle: Pfalz Mitgliedsnummer: 1026725992

Vereinte
Dienstleistungs-
Gewerkschaft

I. Angaben der Antragstellerin / des Antragstellers

Wagener Name	Arno Vorname
☐ AR ☐ SR ☐ VerwR ☐ StrafR ☐ sonstiges ZivilR	 € regelmäßiger monatlicher Bruttoverdienst
..... Rechtsstreit gegen	 wegen
☐ Vorverfahren ☐ Verfahren I. Instanz ☐ Verfahren II. Instanz ☐ Verfahren III. Instanz	

Weitere Angaben siehe MIBS - Auszug und Erfassungsbogen

II. Erklärung der Antragstellerin / des Antragstellers

Mir ist bekannt, dass der gewerkschaftliche Rechtsschutz eine freiwillige Leistung ist (§15 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 d) der ver.di-Satzung), welche für jedes Verfahren und für jede Instanz gesondert beantragt werden muss. Dies gilt auch für die Zwangsvollstreckung. Die Bestimmungen der ver.di-Rechtsschutzrichtlinie über den Rechtsschutz für Mitglieder und sonstige berechnigte Personen erkenne ich an.

Über ggf. zu beachtende Ausschlussfristen wurde ich informiert. Forderungen, die während des laufenden Prozesses entstehen, habe ich selbst bei meiner Prozessvertretung schriftlich anzumelden. Mir ist bekannt, dass ich im Fall unterlassener, unvollständiger oder verspäteter Mitwirkung alleine die Folgen eines darauf zurückzuführenden Schadens zu tragen habe und keine Schadensersatzansprüche stellen kann.

Ich weiß, dass ein evtl. Schadensersatzanspruch im Rahmen des Rechtsschutzes innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt, zu dem der Anspruch entstanden ist, spätestens jedoch mit Ablauf von drei Jahren nach Ende der Auskunftserteilung oder Prozessvertretung, verjährt.

Mir ist bekannt, dass ausschließlich schriftlich erteilte bzw. bestätigte Rechtsauskünfte verbindlich sind.

Verhandlungen mit der Gegenseite und Prozesshandlungen erfolgen ausschließlich durch meine Prozessvertretung. Auf den Rechtsstreit bezogenen Auflagen und Weisungen meiner Prozessvertretung ist zu folgen. Persönliche Verhandlungen mit der Gegenseite bedürfen der vorherigen Zustimmung. Einen zusätzlichen Prozessbevollmächtigten darf ich nicht ohne Zustimmung der ver.di beauftragen.

Ein Gewerkschafts Austritt sowie eine nicht satzungsgemäße Beitragszahlung kann zum Entfallen des Rechtsschutzes für die Vergangenheit führen und eine Rückforderung der tatsächlich entstandenen Kosten (z.B. Gerichts- und Rechtsanwaltskosten, Gutachterkosten für Sachverständige oder Kosten der DGB Rechtsschutz GmbH) nach sich ziehen.

Ort, Datum:

Unterschrift:

Vermerk des / der zuständigen ver.di Sachbearbeiters/in

Rechtsschutz wurde

- ☐gewährt
- ☐abgelehnt
- ☐mit folgender Beschränkung gewährt:

☐Bezirk: ☐LBZ: ☐Bundesverwaltung

Datum / Unterschrift:

Bearbeitungsvermerk:

- Bitte Rechtsschutz als Leistung in MIBS eintragen und einen aktuellen MIBS-Auszug zur Akte nehmen.
- Bei Rechtsschutzgewährung bitte das Mitglied mit Formblatt **7a**, **7b** oder **7c** über Entscheidung informieren.
- Bei Ablehnung (Versagung) des Rechtsschutzes bitte das Mitglied mit Formblatt **7d** über Entscheidung informieren.

III. Datenverarbeitung

Ihre personenbezogenen Daten (z. B. Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, usw.) werden durch die zuständigen Stellen der Gewerkschaft ver.di, also insbesondere durch die bezirkliche Rechtsschutzstelle bzw. das zuständige Team Beratung und Recht, die Rechtsabteilung des ver.di-Landesbezirks und den Bereich Recht/Rechtspolitik der ver.di-Bundesverwaltung, gemäß der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem deutschen Datenschutzrecht (BDSG) für die Durchführung des satzungsgemäßen Rechtsschutzes erhoben, verarbeitet und genutzt. Im Rahmen dieser Zweckbestimmung werden Ihre Daten ausschließlich zur Erfüllung der gewerkschaftlichen Aufgaben an diesbezüglich besonders Beauftragte weitergegeben und genutzt. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur mit Ihrer gesonderten Einwilligung. Die europäischen und deutschen Datenschutzrechte gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung. Weitere Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter <https://datenschutz.verdi.de>.

Ich willige hiermit in die Weitergabe meiner für die Durchführung des gewerkschaftlichen Rechtsschutzes erforderlichen personenbezogenen Daten an

(Zutreffendes bitte ankreuzen; mehrfaches Ankreuzen möglich!)

☐ die DGB Rechtsschutz GmbH,

☐ Rechtsanwältin / Rechtsanwalt / die Rechtsanwälte (*Unzutreffendes bitte streichen!*)

.....
Name der Kanzlei

.....
Anschrift der Kanzlei

ein. Zweck der Datenverarbeitung und –weitergabe ist die Prüfung der Erfolgsaussichten zur Gewährleistung des satzungsgemäßen Rechtsschutzes sowie ggf. die außergerichtliche und gerichtliche Verfahrensführung einschließlich des Geschäfts- und Schriftverkehrs mit Gerichten, Behörden, Arbeitgebern und sonstigen Verfahrensbeteiligten.

Die Einwilligung gilt für sämtliche Verfahren dieses Rechtsstreits über alle Instanzenzüge einschließlich der Zwangsvollstreckung.

Diese Einwilligung kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Rechtsschutzstelle bzw. dem zuständigen Team Beratung und Recht widerrufen werden. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt (§ 51 Abs. 3 S. 2 BDSG i.V.m. Art. 7 Abs. 3 S. 2 DSGVO).

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Antragsteller/in

Ein Exemplar dieses Antragsformulars und ein Auszug aus der ver.di Rechtsschutzrichtlinie (§§ 1 – 9) wurden mir ausgehändigt.

.....
Unterschrift Antragsteller/in

SOZIALRECHT

Frist: _____

Eingangsstempel

Gewerkschaft: Mitglied in **ver.di** seit 31.03.2024, MitglNr: 1026725992

Anspruchssteller geboren am: 23.06.1959 Telefon: +49 (6381) 9989554

E-Mail: arno@humaneearthling.org Mobil: +49 (178) 9619495

Vorname: Arno Name: Wagener

Straße / Nr.: Hauptstr. 67 PLZ/Ort: 66871 Theisbergstegen

Staatsangehörigkeit: Deutschland Falls Übersetzer erforderlich, für welche Sprache _____

Bescheid

des / der

in (Ort) _____

☐ (Bundes)-Agentur für Arbeit

Aktenzeichen _____

☐ Deutsche Rentenversicherung

Datum des Bescheides _____

☐ Integrationsamt

Poststempel _____

☐ Landratsamt

☐ Der Bescheid ist mir zugegangen am _____

☐ Berufsgenossenschaft

☐ an das genaue Zugangsdatum kann ich mich nicht erinnern

☐ Krankenkasse

Mit dem Bescheid wurde abgelehnt / angeordnet:

☐ Arge / Job-Center etc. (Bürgergeld)

☐ Sonstige _____

Alle Bescheide, die mit dem Anspruch im Zusammenhang stehen, bitte ebenfalls beifügen.

Erwerbsminderungsrente

Name und Anschrift des – letzten – Arbeitgebers _____

Zuletzt ausgeübte Beschäftigung als _____

seit _____ Berufsausbildung / Abschluss als _____

☐ Das Arbeitsverhältnis besteht noch

☐ wurde beendet am _____ durch _____ wegen _____

Führerschein: ☐ ja ☐ nein

selbst Halter eines PKW: ☐ ja ☐ nein

Arbeitsunfähigkeit seit: _____

☐ Krankengeld ab _____ Euro monatlich: _____ Aussteuerung ab _____

☐ Arbeitslosengeld ab _____ Euro monatlich: _____ bis _____

☐ Arbeitslosengeld II ab _____ Euro monatlich: _____

Wenn nein: Arbeitslos ohne Leistungsbezug gemeldet ☐ ja ☐ nein wenn ja, seit wann _____

Rehamaßnahme: ☐ ja ☐ nein

Rentenhöhe bekannt: ☐ ja ☐ nein

wenn ja, wann _____ wenn ja, wie viel in Euro _____

Name und Telefonnummer des Ansprechpartners bei der Mitgliedsgewerkschaft

Behinderung und GdB

Erstantrag: ☐ ja ☐ nein Höhe des begehrten GdB _____ Merkzeichen _____

Verschlimmerungsantrag: ☐ ja ☐ nein Herabstufung: ☐ ja ☐ nein

Altersrente für Schwerbehinderte oder andere vorgezogene Altersrenten beantragt: ☐ ja ☐ nein

Zusatzurlaub für Schwerbehinderte beim Arbeitgeber geltend gemacht: ☐ ja ☐ nein

Rente wegen Erwerbsminderung: ☐ ja ☐ nein

Rente von der Berufsgenossenschaft: ☐ ja ☐ nein Stützrente: ☐ ja ☐ nein Erwerbsminderung (MdE) _____%

Andere Arbeitsunfälle bzw. Berufskrankheiten ohne Rentenbezug: ☐ ja ☐ nein

Angaben zu behandelnden Ärzten

Name	Arzt für (Fachrichtung)	PLZ	Ort	Straße

Angaben zu Krankenhäusern und Rehakliniken

Name der Klinik	Arzt für (Fachrichtung)	PLZ	Ort	Straße

☐ Es besteht eine private Rechtsschutzversicherung, die sich auf sozialrechtliche Angelegenheiten erstreckt. Dabei handelt es sich um

Name der Versicherung

Versicherungsnummer

Merkblatt zur Datenschutzerklärung

Deine persönlichen Daten, wie von Dir angegeben, werden von der DGB Rechtsschutz GmbH erhoben, elektronisch gespeichert, verarbeitet, genutzt und weitergeleitet, soweit es zur Durchsetzung Deiner aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis oder dem Recht der sozialen Sicherheit erwachsenden Ansprüche erforderlich ist.

Deine persönlichen Daten werden im Rahmen des der DGB Rechtsschutz GmbH erteilten Auftrags auch auf elektronischem Wege an Dritte herausgegeben, wenn und soweit es für die Durchsetzung Deiner Rechte erforderlich ist. Das gilt insbesondere für den Schriftverkehr mit Gerichten, Behörden oder Prozessgegnern und der rechtsschutzgewährenden Gewerkschaft.

Zu diesem Zwecke ist es gegebenenfalls auch erforderlich, Daten über den Gesundheitszustand, die Krankengeschichte und die Gewerkschaftszugehörigkeit zu erheben und zu verarbeiten. Die Nutzung dieser Daten erfolgt ebenfalls ausschließlich zur Durchsetzung Deiner Rechte. Elektronische Kommunikation erfolgt auf Basis üblicher Verschlüsselungsmöglichkeiten.

Deine persönlichen Daten werden im Rahmen des der DGB Rechtsschutz GmbH erteilten Auftrags auch auf elektronischem Wege an Dich herausgegeben. Dies gilt insbesondere für den Schriftverkehr mit Dir persönlich.

Die DGB Rechtsschutz GmbH nutzt und verarbeitet die persönlichen Daten nur durch Mitarbeiter*innen, Juristinnen, Juristen und Verwaltungsangestellte sowie Auszubildende, Referendare und Praktikanten, die der Schweigepflicht unterliegen. Die personenbezogenen Daten werden von der DGB Rechtsschutz GmbH nicht länger und nur in dem Umfang verarbeitet und genutzt, als es für die Verfolgung Deiner Rechte erforderlich ist. Die Daten werden bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht für Anwälte (6 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Mandat beendet wurde,) gespeichert und danach gelöscht.

Die Erhebung dieser Daten erfolgt, um Dich als Mandanten identifizieren und beraten zu können, sowie Korrespondenz mit Dir zu führen. Eine Übermittlung Deiner persönlichen Daten an Dritte zu anderen als den aufgeführten Zwecken findet nicht statt.

Die DGB Rechtsschutz GmbH unterstützt Dich bei der Anwendung Deiner Betroffenenrechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch.

Für die Verarbeitung Deiner Daten verantwortlich ist: DGB Rechtsschutz GmbH

Weitere Informationen zum Datenschutz sowie den Namen des Datenschutzbeauftragten findest Du auf <https://www.dgbrechtsschutz.de/datenschutz>



Arno Wagener
Hauptstr. 67
66871 Theisbergstegen

VOLLMACHT

Die DGB Rechtsschutz GmbH, handelnd durch ihre Rechtsschutzsekretärinnen und Rechtsschutzsekretäre als mit der Prozessvertretung beauftragte Vertreter nach §§ 11 Abs. 2 ArbGG, 73 Abs. 2 SGG, 67 Abs. 2 VwGO, 62 Abs. 2 FGO, wird hiermit in meinem Rechtsstreit

Arno Wagener ./.

bevollmächtigt.

Die Vollmacht ermächtigt zu allen die Angelegenheit betreffenden Handlungen, insbesondere:

- zur Prozessführung (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO), insbesondere in arbeitsrechtlichen, sozialrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten, einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
- zur Vertretung in sonstigen Verfahren, insbesondere Verwaltungsverfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art;
- zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen).

Die Vollmacht gilt für alle Eingangs- und Berufungsinstanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken, Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht und Einsicht in ärztliche Gutachten zu nehmen. Soweit Unterlagen Arztgutachten und sonstige Vorgänge medizinischer Art enthalten, erteile ich zugleich die Entbindung von der Schweigepflicht. Der gesamte Inhalt der über mich geführten Akten einschließlich personenbezogener Daten nach § 67 SGB X darf meinen Bevollmächtigten offenbart werden.

Die Vollmacht umfasst auch die Vertretung im Insolvenzverfahren.

Theisbergstegen, den

Arno Wagener

Vollmacht

Der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft - ver.di -, handelnd durch die Rechtssekretärinnen und Rechtssekretäre als mit der Prozessvertretung beauftragte Vertreter nach §§ 11 Abs.2 ArbGG, 73 Abs. 2 SGG, 67 Abs.2 VwGO, 62 Abs. 2 FGO, unter anderem durch

.....,
wird hiermit in Sachen
Arno Wagener
Hauptstr. 67
66871 Theisbergstegen

gegen

.....
wegen
.....

Vollmacht erteilt.

Die Vollmacht ermächtigt die Rechtssekretärinnen und Rechtssekretäre zu allen die Angelegenheit betreffenden Handlungen, **insbesondere:**

zur Prozessführung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO), insbesondere in arbeitsrechtlichen, sozialrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten, einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen; zur Vertretung in sonstigen Verfahren, insbesondere Verwaltungsverfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art; zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben unter „wegen“ genannten Angelegenheit.

Die Vollmacht gilt für alle Eingangs- und Berufungsinstanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs- und Hinterlegungsverfahren.) Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken, Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht und Einsicht in ärztliche Gutachten zu nehmen. Die Vollmacht umfasst auch die Vertretung im Insolvenzverfahren, ebenso wie die Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere.

Ort:

Datum:

Name:

.....
eigenhändige Unterschrift

Vollmacht

Der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft - ver.di -, handelnd durch die Rechtssekretärinnen und Rechtssekretäre als mit der Prozessvertretung beauftragte Vertreter nach §§ 11 Abs.2 ArbGG, 73 Abs. 2 SGG, 67 Abs.2 VwGO, 62 Abs. 2 FGO, unter anderem durch

.....,
wird hiermit in Sachen
Arno Wagener
Hauptstr. 67
66871 Theisbergstegen

gegen

.....
wegen
.....

Vollmacht erteilt.

Die Vollmacht ermächtigt die Rechtssekretärinnen und Rechtssekretäre zu allen die Angelegenheit betreffenden Handlungen, **insbesondere:**

zur Prozessführung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO), insbesondere in arbeitsrechtlichen, sozialrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten, einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen; zur Vertretung in sonstigen Verfahren, insbesondere Verwaltungsverfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art; zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben unter „wegen“ genannten Angelegenheit.

Die Vollmacht gilt für alle Eingangs- und Berufungsinstanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs- und Hinterlegungsverfahren.) Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken, Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht und Einsicht in ärztliche Gutachten zu nehmen. Die Vollmacht umfasst auch die Vertretung im Insolvenzverfahren, ebenso wie die Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere.

Ort:

Datum:

Name:

.....
eigenhändige Unterschrift



Rechtsschutz
Richtlinie
(Auszug)
Juni 2013

Für welche Rechtsstreitigkeiten gibt es Rechtsschutz?

Insbesondere: Für Rechtsstreitigkeiten im Arbeitsrecht, im Beamten- und Verwaltungsrecht, im Sozialrecht und wegen selbständiger Erwerbstätigkeit.

Wer bekommt Rechtsschutz?

ver.di - Mitglieder, in besonderen Ausnahmefällen Hinterbliebene und Familienangehörige.

Welche Voraussetzungen müssen gegeben sein, damit ich Rechtsschutz bekomme?

- Satzungsgemäße Beitragszahlung,
- Es müssen hinreichende Erfolgsaussichten gegeben sein,
- Der Rechtsschutzantrag wurde durch ver.di genehmigt.

Ab wann gibt es Rechtsschutz?

- **Rechtsberatung** sofort nach Eintritt,
- **Rechtsvertretung** und **Kostenübernahme** drei Monate nach Beginn der Mitgliedschaft.

Streitigkeiten, die den Zeitraum vor Beginn der Mitgliedschaft betreffen, sind vom Rechtsschutz ausgeschlossen.

Wer vertritt mich vor Gericht?

Rechtssekretär/innen der ver.di oder der DGB Rechtsschutz GmbH. Es handelt sich um juristisch hochspezialisierte Fachleute mit einschlägiger Ausbildung und Berufserfahrung.

Soweit es bei bestimmten Gerichtszweigen und Verfahren aus gesetzlichen Gründen zwingend erforderlich ist, werden ausnahmsweise Rechtsanwälte oder Rechtsanwältinnen durch ver.di beauftragt.

Wann muss ich einen Rechtsschutzantrag stellen?

Unbedingt **vor** Einleitung eines Verfahrens. Der Rechtsschutzantrag muss für jedes Verfahren und für jede Instanz gesondert gestellt werden.

Welche Mitwirkungspflichten habe ich?

- Ich muss meine Prozessvertreter/innen vollständig und wahrheitsgemäß über den Sachverhalt informieren, alle wichtigen Dokumente vorlegen und die Vollmacht unterzeichnen.
- Den Auflagen und Weisungen, die den Rechtsstreit betreffen, ist Folge zu leisten.
- Ich darf ohne Zustimmung weder mit der Gegenseite verhandeln noch eigenmächtig eine/n weitere/n Prozessvertreter/in beauftragen oder Prozesshandlungen vornehmen.

Welche Kosten können übernommen werden?

Grundsätzlich werden Kosten nur übernommen, wenn **vor** Beginn eines Verfahrens Rechtsschutz beantragt und durch ver.di genehmigt wurde. Übernommen werden können

- anfallende Gerichtskosten,
- angefallene Anwaltskosten der Gegenseite
- **ausnahmsweise** eigene Anwaltskosten, sofern hierfür eine **vorherige** Zusage durch ver.di gegeben wurde.

Nicht übernommen werden Sicherheitsleistungen, Reisekosten des Mitgliedes, verhängte Geldbußen, Geld- und Ordnungsstrafen.

Einzelheiten zum ver.di Rechtsschutz, zu Deinen Rechten und Mitwirkungspflichten, kannst Du dem nachfolgenden Auszug aus der ver.di Rechtsschutzrichtlinie entnehmen. Oder frage einfach in Deinem ver.di Bezirksbüro oder bei Deinem ver.di Fachbereich nach.



Rechtsschutz
Richtlinie
(Auszug)
Juni 2013

§ 1 Zweck und Umfang des Rechtsschutzes

Rechtsschutz gemäß den §§ 15 und 19 der ver.di Satzung ist eine freiwillige Leistung, die im Rahmen der gewerkschaftlichen Zwecksetzung und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen kostenlos gewährt wird. Ein persönlicher Rechtsanspruch auf Rechtsschutzleistungen besteht nicht.

Der Rechtsschutz umfasst die Rechtsberatung, die Rechtsvertretung und die Übernahme der notwendig anfallenden Kosten.

§ 2 Gegenstände der Rechtsschutzgewährung

1. Angelegenheiten aus der Erwerbstätigkeit und aus der Berufsausbildung

Rechtsschutz wird gewährt zur Durchsetzung von Ansprüchen des Mitglieds und zur Abwehr gegnerischer Forderungen

- a) aus dem Arbeits-, Dienst-, Amts- oder Ausbildungsverhältnis;
- b) in Angelegenheiten des berufsbezogenen Vertragsrechts freier Mitarbeiter/innen, persönlich Selbstständiger und freiberuflich oder als arbeitnehmerähnliche Personen tätig aus deren Rechtsverhältnissen gegenüber ihren Auftraggeber/innen.

2. Angelegenheiten der sozialen Sicherheit

Rechtsschutz wird gewährt in Angelegenheiten

- a) im Sozialrecht, soweit ein Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit des Mitglieds besteht (SGB II, III, V, VII, IX, XI und XII, BEEG und KVSG);

- b) in der Ausbildungsförderung und des Kindergeldes;

- c) in der betrieblichen Altersversorgung, Streitigkeiten mit den gesetzlichen Versicherungseinrichtungen, Versorgungsbehörden und beruflichen Versorgungswerken;

- d) der privaten Vorsorge, soweit es sich um

- staatlich geförderte Zusatzversicherungen handelt, die nach 1999 wegen Einschränkungen der gesetzlichen Altersversorgungsleistungen eingeführt wurden;
- bislang gesetzlich versicherte Krankenversicherungsleistungen handelt, die nach 2003 nachweislich über private Zusatzversicherungen abgesichert sind.

3. Angelegenheiten im unmittelbaren Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit und der sozialen Sicherheit

Soweit ein unmittelbarer Zusammenhang mit einem der in den Absätzen 1. und 2. genannten Rechtsverhältnisse besteht, wird Rechtsschutz gewährt in Angelegenheiten

- a) des Zivilrechts
 - wegen Schadensersatz;
 - im Zwangsvollstreckungsverfahren und im Insolvenzverfahren;
- b) des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts;
- c) des Verwaltungsrechts.

4. Sonstige Angelegenheiten

Rechtsschutz kann ferner gewährt werden in Angelegenheiten

- a) des Urheber-, Marken- und Namensrechts im unmittelbaren Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit;
- b) zivilrechtlicher Ansprüche wegen Körper- oder Gesundheitsschäden, die das Mitglied in Folge eines Unfalls auf dem Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte erlitten hat;
- c) der Lohn- und Einkommensteuer, soweit die Angelegenheit für Fachbereiche oder Mitgliedergruppen von grundsätzlicher Bedeutung ist. Die Durchführung

Verantwortlich:
Andrea Koscis
Ressort 02
ver.di-
Bundesvorstand



Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

erfolgt nach Maßgabe der Richtlinie „Lohnsteuerservice ver.di
– Grundsätze für die Durchführung und Beratung der Mitglieder;

- d) des Rechts der Kriegsdienstverweigerung;
- e) im Zusammenhang mit Funktionen, die das Mitglied im Auftrag oder auf Vorschlag von ver.di wahrnimmt;
- f) des Schutzes gewerkschaftlicher Betätigung;
- g) die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Zielen der ver.di – Satzung stehen.

5. Einschränkungen bei der Gewährung von Rechtsschutz

- Selbständige, die aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit standesrechtliche Kammern bilden, sind vom Rechtsschutz ausgenommen.
- Keinen Rechtsschutz erhalten Mitglieder für Rechtsstreitigkeiten, die sie in einer Arbeitgeberfunktion betreffen.
- Rechtsschutz für Angelegenheiten, die aus einer Aufsichtsrats Tätigkeit resultieren, wird nur gewährt, wenn das Mitglied seinen Abführungsverpflichtungen gemäß der einschlägigen ver.di Richtlinie nachgekommen ist und keine durch das Unternehmen oder andere dritte abgeschlossene oder bezahlte Versicherung eintritt.
- In zivilrechtlichen Angelegenheiten des Arbeitnehmer/innen – Erfindungsrechts, für die keine Zuständigkeit der Arbeitsgerichte besteht, wird Rechtsschutz nur für eine einmalige Rechtsberatung durch eine/n von ver.di zu beauftragende/n Rechts- oder Patentanwalt/anwältin gewährt.
- Für Privatklageverfahren in strafrechtlichen Angelegenheiten wird kein Rechtsschutz gewährt.
- Rechtsschutz für Nebenklagen wird nur bei Verfahren wegen sexueller Belästigung gewährt.

§ 3 Durchführung des Rechtsschutzes

1. Rechtsberatung und Rechtsvertretung

Die Rechtsberatung soll zeit- und mitgliedernah erfolgen. Nur schriftlich erteilte Rechtsauskünfte sind verbindlich.

Rechtsberatung und Rechtsvertretung erfolgen durch die hierzu befugten Angestellten der ver.di bzw. der DGB Rechtsschutz GmbH. Die Vertretung vor Gerichten erfolgt durch Rechtssekretäre/innen.

Sind Angestellte von Gewerkschaften aus gesetzlichen Gründen nicht zur Vertretung vor Gerichten zugelassen, erfolgt die Prozessvertretung durch Rechtsanwälte/innen.

Die Auswahl, die Beauftragung sowie die Vereinbarung über die Gebühren und sonstigen Anwaltskosten erfolgt im Einzelfall durch die rechtsschutzgewährende Stelle der ver.di.

Dem Wunsch des Mitglieds hinsichtlich der/des auszuwählenden Anwaltes/in soll grundsätzlich gefolgt werden. Dies darf jedoch nicht zu Mehrkosten für ver.di führen.

2. Übernahme von Kosten

2.1. Rechtsschutzkosten

Die von dem Mitglied zu tragenden Verfahrenskosten (einschließlich Gerichtskosten), die von dem Mitglied an den Gegner zu erstattenden Kosten und die Kosten einer/s von ver.di beauftragten Rechtsanwältin/anwaltes, werden übernommen, soweit sie nicht von Dritten zu tragen sind.

2.2. Anwaltskosten

Gebühren der von ver.di beauftragten Rechtsanwälte/innen werden bis zur Höhe der gesetzlichen Gebühren übernommen. Soweit das Gesetz Rahmengebühren vorsieht, ist die Kostenerstattung grundsätzlich auf die Mittelgebühr begrenzt.

2.3. Kosten für Sachverständige und Gutachten

Kosten für Sachverständige werden übernommen, wenn sie infolge eines Beweisbeschlusses oder einer Beweisanordnung nach dem jeweils anzuwendenden Verfahrensrecht entstanden sind. Kosten eines Gutachtens nach § 109 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) werden übernommen, wenn auf Grundlage besonderer Anhaltspunkte die Erfolgsaussichten des Verfahrens wesentlich verbessert werden können. Dies gilt insbesondere bei widersprüchlichen fachärztlichen Gutachten oder begründeter ärztlicher Kritik an vorliegenden Gutachten.

2.4. Beschränkung der Kostenübernahme

Die Kostenübernahme kann außerhalb arbeits-, sozial- und verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten ausnahmsweise der Höhe nach beschränkt werden.

Bei Streitigkeiten wegen Angelegenheiten der privaten Vorsorge nach § 2 Absatz 2. d) dieser Richtlinie erfolgt eine Übernahme von 50 % der notwendig anfallenden Kosten, maximal bis 500 €.

Bei Streitigkeiten, die im Ausland geführt werden müssen, werden grundsätzlich höchstens die Kosten getragen oder übernommen, die bei einer Austragung des Rechtsstreites im Inland entstanden wären.

2.5. Ausschluss der Kostenübernahme

Nicht übernommen werden

- a) Sicherheitsleistungen;
- b) Reisekosten des Mitglieds;
- c) verhängte Geldbußen, Geld- und Ordnungsstrafen.

§ 4 Voraussetzungen der Rechtsschutzgewährung

1. Vorliegen der Mitgliedschaft - Wartezeit

1.1. Rechtsberatung

Die Rechtsberatung setzt das Bestehen der Mitgliedschaft in ver.di voraus.

1.2. Rechtsvertretung und Kostenübernahme – Wartezeit

Rechtsvertretung und die Übernahme von Kosten setzen voraus, dass die Mitgliedschaft seit mindestens drei Monaten besteht (Wartezeit).

Ausgeschlossen sind Streitigkeiten, soweit sie den Zeitraum vor Beginn der Mitgliedschaft betreffen.

Auszubildende und Jugendliche können von der Wartezeit ausgenommen werden.

1.3. Anrechnung der Mitgliedschaft bei anderen Organisationen

Mitgliedschaftszeiten gemäß § 8 Absatz 1 ver.di Satzung werden angerechnet.

2. Satzungsgemäßer Beitrag

Rechtsschutz wird nur gewährt, wenn das Mitglied satzungsgemäß Beitrag (§ 14 ver.di Satzung) zahlt oder ein Beitragsrückstand von nicht mehr als drei Monaten besteht, der unverzüglich ausgeglichen wird.

3. Antragstellung – Zeitpunkt und Schriftform

3.1. Vorheriger Antrag

Rechtsvertretung und Kostenübernahme werden grundsätzlich nur auf vorherigen schriftlichen Antrag hin gewährt.

Der Antrag ist für jedes Verfahren und für jede Instanz

gesondert zu stellen. Dies gilt auch für die

Zwangsvollstreckung.

ver.di kann die Verwendung eines Vordrucks verlangen.

3.2. Nachträglicher Antrag

Rechtsvertretung und Kostenübernahme können ausnahmsweise auch im Falle eines nachträglich gestellten Antrages gewährt werden, wenn

- die Verspätung auf Umständen beruht, die vom Mitglied nicht zu vertreten sind,
- die Antragstellung unverzüglich nach Wegfall der hindernden Umstände erfolgt und
- das Verfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist.

4. Erfolgsaussichten und Zweckmäßigkeit der Rechtsverfolgung

Rechtsvertretung und Kostenübernahme werden nur gewährt, wenn hinreichende Erfolgsaussichten bestehen. Die Gewährung erfolgt in dem Umfange, der zur zweckmäßigen Rechtsverfolgung erforderlich ist.

§ 5 Versagung des Rechtsschutzes - Ausnahmeregelung

1. Versagung des Rechtsschutzes

Außerhalb der unter § 2 dieser Richtlinie genannten Angelegenheiten ist der Rechtsschutz grundsätzlich zu versagen.

Rechtsvertretung und Kostenübernahme können darüber hinaus versagt werden

- a) bei begründetem Verdacht einer vorsätzlichen strafbaren Handlung;
- b) wenn der mögliche Erfolg in einem offensichtlichen Missverhältnis zum Aufwand des Verfahrens steht.

2. Ausnahmen bei Rechtsstreitigkeiten von besonderem gewerkschaftlichen Interesse

Unabhängig von den in den §§ 2 bis 4 dieser Richtlinie genannten Voraussetzungen und Beschränkungen, kann Mitgliedern Rechtsschutz gewährt werden, wenn dies im Einzelfall im besonderen gewerkschaftlichen Interesse ist. Dies schließt die Möglichkeit einer Rechtsvertretung ohne Kostenübernahme ein.

§ 6 Pflichten des Mitglieds

1. Pflichten bei Antragstellung und während des laufenden Verfahrens

Das Mitglied ist verpflichtet,

- a) bei der Antragstellung und im Laufe des Verfahrens den Sachverhalt genau zu schildern, alle Schriftstücke, die Bedeutung für das Verfahren haben können, vorzulegen und über alle Umstände und Sachverhalte zu informieren, die sich verfahrensbeeinflussend auswirken können;
- b) den von ver.di bestellten Prozessbevollmächtigten die erforderlichen Vollmachten zu erteilen;
- c) den Auflagen und Weisungen der Prozessbevollmächtigten, die den Rechtsstreit betreffen, zu folgen.

2. Ausschluss der Beauftragung zusätzlicher Prozessbevollmächtigten und eigener gerichtlicher und außergerichtlicher Handlungen

Das Mitglied darf während des Verfahrens keine zusätzlichen Prozessbevollmächtigten beauftragen.

Das Mitglied darf nicht ohne Zustimmung der durch ver.di gestellten Prozessvertreter/innen mit der Gegenseite eigenmächtig verhandeln bzw. eigenmächtig Prozesshandlungen vornehmen.

§ 7 Widerruf, Rücknahme und Entfallen des Rechtsschutzes

1. Widerruf und Rücknahme des Rechtsschutzes

Rechtsschutz kann ganz oder teilweise widerrufen oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen werden, wenn

- a) das Mitglied eine ihm nach § 6 Absatz 1 und 2 dieser Richtlinie obliegende Pflicht verletzt oder
- b) neue Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Rechtsstreit keine Aussicht auf Erfolg hat oder der gewerkschaftlichen Zwecksetzung zuwider läuft.

2. Entfallen des Rechtsschutzes

Der Rechtsschutz entfällt mit Wirkung für die Vergangenheit (§ 19 Ziffer 3 ver.di Satzung), wenn das Mitglied während des Verfahrens oder innerhalb von zwölf Monaten nach dessen Abschluss (rechtskräftiges Urteil, Vergleich oder anderweitige Erledigung)

- a) aus ver.di austritt,
- b) seinen Beitragspflichten nicht satzungsgemäß nachkommt oder
- c) aus ver.di ausgeschlossen wird (§ 12 ver.di Satzung).

3. Rückerstattung der übernommenen Kosten bei Rücknahme oder Entfallen des Rechtsschutzes

Erfolgt eine Rücknahme des Rechtsschutzes oder entfällt er rückwirkend, hat das Mitglied die übernommenen Kosten an ver.di zurück zu erstatten. Bei Entfallen des Rechtsschutzes besteht alternativ die Möglichkeit einer pauschalen Rückforderung gem.

§ 19 Ziffer 3 der ver.di Satzung.

§ 8 Unterrichts- und Beschwerderechte des Mitgliedes / Schadensersatzansprüche

1. Unterrichtung des Mitgliedes über Rechtsschutzentscheidung – Schriftform

Das Mitglied ist über die Entscheidung zu seinem Rechtsschutzantrag schriftlich zu benachrichtigen. Der Benachrichtigung, die innerhalb von vier Wochen erfolgen soll, ist ein die §§ 1 bis 9 umfassender Auszug aus der Rechtsschutzrichtlinie beizufügen.

Im Falle der Versagung, der Beschränkung, des Widerrufs oder der Rücknahme des Rechtsschutzes ist die Entscheidung schriftlich zu begründen. Das Mitglied ist bei einer ablehnenden Entscheidung darauf hinzuweisen, dass die Wahrung von gerichtlichen Fristen und Rechtsmittelfristen in seiner Verantwortung liegt.

2. Beschwerderecht des Mitgliedes

Bei Versagung, Beschränkung, Widerruf oder Rücknahme des Rechtsschutzes besteht für das Mitglied die Möglichkeit der Beschwerde innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der schriftlichen Benachrichtigung.

Die Beschwerde ist schriftlich bei der Stelle einzureichen, die über den Rechtsschutzantrag entschieden hat. Die Überprüfung erfolgt abschließend durch die jeweils übergeordnete Rechtsabteilung. Im Falle einer Beschwerde gegen eine Entscheidung der Rechtsabteilung des

Bundesvorstandes erfolgt die Überprüfung durch die Ressortleitung.

3. Verjährung von Schadensersatzansprüchen

Der Anspruch des Mitgliedes auf Schadensersatz im Rahmen des Rechtsschutzes verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist. Spätestens verjährt der Anspruch in drei Jahren nach Ende der schadensverursachenden Auskunftserteilung oder Prozessvertretung.

§ 9 Rechtsschutz für sonstige berechnigte Personen

1. Berechnigte Personen, Gegenstände und Voraussetzungen der Rechtsschutzgewährung

1.1. Hinterbliebene

Rechtsschutz für Hinterbliebene (gem. § 6 der ver.di Satzung) kann nur gewährt werden, wenn es sich um Ansprüche des verstorbenen Mitgliedes aus Angelegenheiten gemäß § 2 dieser Richtlinie handelt und diese spätestens sechs Monate nach dem Ableben des Mitgliedes fällig werden.

1.2. Familienangehörige

Familienangehörigen eines Mitgliedes ersten Grades und Lebenspartner/innen kann Rechtsschutz zur Durchsetzung von Forderungen gewährt werden, die aus Ansprüchen des Mitgliedes unmittelbar abgeleitet sind.

1.3. Mitglieder kooperierender Organisationen

Rechtsschutz kann Mitgliedern von Verbänden und Vereinigungen sowie Mitgliedern ausländischer Gewerkschaften gewährt werden, sofern mit diesen Organisationen Kooperationsabkommen bestehen. Dies erfolgt unter den Voraussetzungen und in dem Umfang, die in der Vereinbarung mit der kooperierenden Organisation oder durch einen Beschluss des Gewerkschaftsrates oder des Bundesvorstandes bestimmt sind.

2. Entsprechende Anwendung anderer Bestimmungen

Die Regelungen für Mitglieder gemäß der §§ 1 bis 8 dieser Richtlinie sind entsprechend anzuwenden.